

V e r o r d n u n g

der Gemeinde Sondheim v.d. Rhön zur Haltung von Hunden

Die Gemeinde Sondheim v.d. Rhön erläßt aufgrund von Art. 18 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – i.d.F. d. Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1999 (GVBl S. 521) folgende Verordnung:

§ 1

1. Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum wird das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden in der Gemeinde Sondheim v.d. Rhön eingeschränkt.
2. Als großer Hund gilt jeder Hund, dessen Schulterhöhe 50 cm beträgt oder überschreitet.
3. Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG i.V.m. der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit).

§ 2

Große Hunde und Kampfhunde dürfen nur an kurzer reißfester Leine – nicht an Flexleinen – geführt werden.

§ 3

1. Der zeitliche Geltungsbereich des § 2 bezieht sich auf den ganzen Tag (0.00 Uhr bis 24.00 Uhr).
2. Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich grundsätzlich auf alle öffentlichen Anlagen sowie die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gemeindegebiet.
3. Um dem Bedürfnis der Hunde nach artgemäßer Bewegung Rechnung zu tragen, ist das freie Umherlaufen von Hunden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gestattet, wenn der Hund von einer Person beaufsichtigt wird, die in der Lage ist, den Hund zuverlässig unter Kontrolle zu halten und der der Hund gehorcht.

§ 4

Von der Geltung dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde;
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz;
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde oder bei der Ausübung der Jagd eingesetzt sind;
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie

5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5

Für Veranstaltungen, Schulungen und Prüfungen von Hunden, welche durch anerkannte Züchter durchgeführt werden, können Ausnahmen von den Einschränkungen dieser Verordnung erteilt werden. Die Ausnahmegenehmigung wird auf Antrag durch die Gemeinde erteilt.

§ 6

Mit Geldbuße bis zu 2.000,-- DM kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- und Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt (Art. 18 Abs. 3 LStVG).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Sondheim v.d. Rhön, den 25.01.2001

Gemeinde Sondheim v.d. Rhön
I.V.

Z i n k
2. Bürgermeister